



Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Ab 2010 Krankenversicherungsbeiträge (fast) vollständig steuerlich abzugsfähig

Ulrike Androlat | Steuerberaterin | ANDROLAT BRODDE PLUS

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 13.02.2008 hat der Staat das Einkommen des Bürgers insoweit steuerfrei zu stellen, als dieser es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins für sich und seine Familie benötigt. Diesen Grundsatz hat das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 01.01.2010 umgesetzt.

Regelung bis zum 31.12.2009

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehörten neben den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Risikoversicherungen, die nur auf den Todesfall eine Leistung vorsehen und Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen worden sind, zu den sogenannten „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“. Diese Beiträge waren bis zum 31.12.2009 gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG im Kalenderjahr bis maximal EUR 1.500,- bzw. EUR 2.400,- bei der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähig. Bei zusammen veranlagten Ehegatten betrug der Höchstbetrag je nach Konstellation mindestens EUR 3.000,-, maximal EUR 4.800,- p.a. Diese Begrenzung führte in der Vergangenheit dazu, dass ein Großteil der vorgenannten Versicherungsbeiträge nicht steuerlich abzugsfähig waren.

Neuregelung ab 01.01.2010

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sollen ab 01.01.2010 sowohl die privaten als auch die gesetzlichen Aufwendungen für Krankenversicherung und Pflegeversicherung entsprechend den Vorgaben des BVerfG,

soweit sie „existenznotwendig“ sind, als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen somit einen Schutz des Lebensstandards nur auf Sozialhilfeniveau. Dies gilt insbesondere für die Krankenversicherungsbeiträge, welche nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG n.F. nur als Sonderausgabe abziehbar sind, soweit diese zur Erlangung eines durch das SGB XII bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind.

Das bedeutet, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitnehmer sowie zu den landwirtschaftlichen Krankenkassen grundsätzlich in voller Höhe abziehbar sind. Beinhaltend die geleisteten Beiträge auch einen Krankengeldanspruch, dann ist der Beitrag pauschal um 4% zu kürzen. Das gilt nicht für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner.

Bei den Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung ist die existenzielle

Notwendigkeit zu prüfen. Auch hier ist zunächst der Beitragsteil, der für einen Krankengeldanspruch aufgewendet wird, abzuziehen. Was der existenznotwendigen Krankenversicherung zuzuordnen ist, bestimmt sich nach dem in § 12 VAG geregelten Leistungskatalog des sogenannten Basistarifs. Beitragsanteile für einen Versicherungsschutz über die medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden hinaus sind nicht als Sonderausgabe abziehbar. Ist der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif durch den Krankenversicherer in seinem Beitragsbescheid ausgewiesen, erfolgt eine Aufteilung des Gesamtbeitrages in einen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Anteil nach der KVBEVO¹.

Natürlich sind nur die Aufwendungen zur existenznotwendigen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung abzugsfähig, die der Steuerpflichtige selbst geleistet hat. Zuschüsse des Arbeitgebers sind regelmäßig nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei und insoweit nicht abzugsfähig. Entsprechendes gilt auch für die Zuschüsse der Arbeitgeber an die in der privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer. Für den Fall, dass in der privaten Krankenversicherung ein Tarif gewählt wurde, bei dem es zu einer Beitragsrück-erstattung kommt, wenn im Kalenderjahr keine Leistungen in Anspruch genommen

¹Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG (Krankenversicherungsanteil-Ermittlungsverordnung-KVBEVO) vom 11.08.2009, BGBl I 2009, S. 2730

wurden, oder wo der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt vereinbart, um niedrigere Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, sind die Aufwendungen nur in der Höhe, in der sie den Steuerpflichtigen wirtschaftlich endgültig belasten, als Sonderausgabe abzugsfähig.

Neben der vollen Abziehbarkeit der existenznotwendigen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung sieht das Bürgerentlastungsgesetz auch eine Erhöhung der Abzugsvolumina für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen um jeweils EUR 400,- (von EUR 1.500,- auf EUR 1.900,- bzw. von EUR 2.400,- auf EUR 2.800,-) vor. Die Abzugsvolumina stehen primär für Beiträge zugunsten einer Kranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die neuen Höchstbeträge sind mit denen vom Steuerpflichtigen bzw. im Falle der Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten bezahlten Beiträgen für die Basisranken- und Pflegeversicherung zu vergleichen. Die letztgenannten Beiträge sind stets als Sonderausgaben voll abziehbar, selbst wenn die Höchstbeträge überschritten sind.

Der Steuerpflichtige kann nicht nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich selbst absetzen, sondern

auch für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner i.S. des LPartG sowie für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag oder Kindergeld besteht. Zu diesen sogenannten eigenen Beiträgen zählen auch die vom Steuerpflichtigen bezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Kinder, die selbst schon Versicherungsnehmer sind, z. B. in der studentischen Krankenversicherung oder für von Geburt an behinderte Kinder.

Interessant ist auch die Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG n.F. hinsichtlich der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen für seinen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Diese Aufwendungen sind bei

dem Unterhaltsberechtigten als von ihm selbst geleistete Beiträge anzusehen und bei diesem als Sonderausgabe abzugsfähig. Erhält der Unterhaltsberechtigte Unterhaltsleistungen und versteuert diese nach § 22 Nr. 1a EStG im Rahmen des Realsplittings, so kann im Gegenzug der Leistende den bisherigen abzugsfähigen Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen von EUR 13.805,- um den Betrag, den er tatsächlich für die Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dau-

ernd getrennt lebenden Ehegatten aufwendet, erhöhen.

Zusammenfassung

Die durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung erfolgte Neuordnung der fast vollständigen Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist zu begrüßen und wird zur Steuerentlastung beitragen. Die durch das BVerfG geforderte Beschränkung auf eine existenznotwendige Höhe bei der Krankenversicherung sorgt natürlich dafür, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Beträge, besonders in der privaten Krankenversicherung, auf den ersten Blick kompliziert erscheint. In der praktischen Umsetzung wird es jedoch so sein, dass die relevanten Daten sowohl von den Arbeitgebern, von den Rentenversicherungsträgern als auch von den Versicherungsunternehmen berechnet und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Versicherungsunternehmen teilen dem Finanzamt u. a. die Höhe der jeweils im Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur abzugsfähigen Basisrankenversicherung und zur Pflegeversicherung sowie die Identifikationsnummer der Steuerpflichtigen mit. Über diese Datenübermittlung hat der Versicherer zu informieren. Kritisch anzumerken ist, dass dieses Verfahren zwar bequem, aber ein weiterer Schritt zum „gläsernen Bürger“ ist.

„Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung bringt Steuerentlastung.“

ANDRULAT | BRODDE | PLUS

steuern und beraten



Steuerberatungsgesellschaft

Grüner Platz 30 – Meineke Villa
38302 Wolfenbüttel
Tel: ☎ 53 31 . 97 10 ☎
Fax: ☎ 53 31 . 97 10 99
info@andrulat-brodde-plus.de
www.andrulat-brodde-plus.de